

Förderrichtlinie Lastenfahrräder

vom 11.11.2020

Stadtratsbeschluss vom 11.11.2020

Förderziele

Das Förderprogramm „Lastenfahrräder“ verfolgt verschiedene Ziele der Stadt Ingolstadt:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstauben im Stadtgebiet
- Flächendeckende Lärminderung zum Wohle der Ingolstädter Bürgerinnen und Bürger
- Steigerung des Radverkehrsanteils am Modal Split
- Verlagerung des Lieferverkehrs auf der „letzten Meile“ auf Lastenfahrräder

Die vorliegende Richtlinie regelt Bedingungen, unter denen von 01.01.2021 bis 30.09.2021 eine Förderung beantragt werden kann.

Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Fördersummen sowie die Antragsberechtigten der Förderrichtlinie Lastenfahrräder.

Förderbestände	Förderung	Maximale Förderhöhe	Antragsberechtigte	
			Gewerbe*	Privat**
Lastenfahrräder (Neukauf oder Leasing)	25 % der Netto-Kosten	750 €	Ja	Ja
Lastenpedelecs (Neukauf oder Leasing)		1.000 €	Ja	Ja

* Der Antragstellerbereich „Gewerbe“ enthält: Unternehmen, freiberuflich Tätige und gemeinnützige Organisationen.

* * Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) sind ebenfalls antragsberechtigt.

1. Fahrzeuge

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Lastenfahrräder und Lastenpedelecs

(1) Förderfähige Fahrzeugtypen

Gefördert wird die Neubeschaffung von ein- oder mehrspurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h), die mindestens eine Gesamt-Zuladung von 125 kg (inkl. Fahrergewicht) ermöglichen und eine Transportfläche als integralen Bestandteil der Rahmenkonstruktion vor oder hinter der Fahrerin bzw. dem Fahrer vorsehen.

Nicht förderfähig sind u.a. nachträglich vorgenommene Umbauten, S-Pedelecs (zulassungs- und versicherungspflichtig), sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich).

(2) Förderfähige Nutzung

Lastenfahrräder und Lastenpedelecs können für gewerbliche, private oder gemeinnützige Zwecke genutzt werden.

(3) Förderfähige Anschaffungsart, Haltedauer und Anmeldung

Gefördert werden:

- Neukauf von Lastenfahrrädern/-pedelecs
- Leasing von neuen Lastenfahrrädern/-pedelecs mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten

Die Besitzdauer aller Lastenfahrräder muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags (s. Ziff. 3.3). Für Leasingfahrzeuge beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25 % der Anschaffungskosten bzw. der Leasingkosten über 36 Monate (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- 750 € für Lastenfahrräder
- 1.000 € für Lastenpedelecs

(2) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsteller können im Förderzeitraum (s. Ziffer 6) jeweils bis zu drei Fahrzeuge gefördert werden.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragstellerkreis

(1) Antragsberechtigt sind:

- Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Ingolstadt
- In der Stadt Ingolstadt ansässige freiberuflich tätige Personen
- Gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen mit Sitz oder Geschäftsstelle in Ingolstadt
- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz und Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) mit Grundstück in Ingolstadt

(2) Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden, sowie deren Tochtergesellschaften.

2.2 Erforderliche Nachweise

Als Nachweis für

(1) Gewerbetreibende

ist ein aktueller Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Ingolstadt existiert.

(2) Freiberuflichkeit

ist ein Nachweis in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Betriebsstätte in der Stadt Ingolstadt führt (z.B. Mietvertrag o.ä.).

(3) Gemeinnützigkeit

ist eine Kopie eines Nachweises der Gemeinnützigkeit erforderlich.

(4) Privatpersonen

ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Hauptwohnsitz in Ingolstadt ist.

(5) Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

ist eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung (sofern vorhanden), ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in Ingolstadt gelegen ist sowie eine Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde, erforderlich.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der

Stadt Ingolstadt – Stabstelle Strategien Biodiversität, Klima und Donau

Mauthstraße 4

85049 Ingolstadt

E-Mail: lastenrad@ingolstadt.de

oder im Internet unter www.ingolstadt.de/lastenrad erhältlich bzw. online auszufüllen.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0841/305-2601 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter den o. g. Adressen online, per Mail oder per Post einzureichen. Der Antrag wird nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

(3) Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 2.2 aufgeführten Nachweise beizufügen.

(4) Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss vor Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Der Kauf- oder Leasingvertrag darf erst nach der Übermittlung des Förderbescheides geschlossen werden.

3.2 Förderzusage

(1) Die Stadt Ingolstadt prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Sind nach Prüfung der Richtlinien noch Fördermittel vorhanden (s. Ziffer 4.1(1) Satz 2), erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Förderzusage. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie die Einreichung der entsprechenden Nachweise müssen innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Förderzusage erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

3.3 Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines eigenen Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt (online oder Kontaktadresse s. Ziffer 3.1 Absatz 1) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

4.1 Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Ingolstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, geleistete Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Die Weiterveräußerung eines geförderten Lastenfahrrads/-pedelecs ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Für Leasingfahrzeuge beginnt die 3-Jahresfrist mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, eine vorzeitige Veräußerung (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Eine Einhaltung dieser Verpflichtung kann durch die Förderstelle regelmäßig geprüft werden.

4.3 Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Ingolstadt gefördert werden. Pro Fahrzeug ist nur eine Förderung möglich. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

4.4 Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt der Fördermittel für drei Jahre den mit der Förderzusage mitgeschickten Aufkleber auf dem/n Förderobjekt/en sichtbar anzubringen.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

(4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

5. Öko-Bonus

(1) Wenn innerhalb von sechs Monaten vor – spätestens aber drei Monate nach – der Antragstellung ein mit Benzin oder Dieselmotorkraftstoff betriebenes Fahrzeug vom Antragsteller verschrottet oder verkauft und kein neuer PKW angeschafft wurde (ausgenommen reine E-Autos oder Brennstoffzellenautos), kann für die Beschaffung eines Lastenfahrrads/-pedelecs ein zusätzlicher Öko-Zuschuss in Höhe von einmalig 500 € beantragt werden. Dies gilt für Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen:

- M1 = Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz
- N 1 = Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen
- L1e bis L7e = Kleinkrafträder

(2) Dem Antrag auf Förderung ist der Verwertungsnachweis eines Altfahrzeug-Demontagebetriebes oder einer Annahmestelle für Altfahrzeuge vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 30.09.2021 bei der Förderstelle „Stabstelle Strategien Biodiversität, Klima und Donau“ (Adresse s. Ziff. 3.1 Absatz 1) eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.